

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0100-I.2/2016
Zu GZ. BMF-010000/0007-I/4/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL.M.
E-Mail: karin.lauritscg@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; EU-Abgabenänderungsgesetz 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2013/48/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
A-1010 Wien, Minoritenplatz 8, www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060

S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“, S. 1 der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ und § 257 Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung des Finanzstrafgesetzes:

- *„Richtlinie 2013/48/EU [...] vom 06.11.2013 S. 1“*

S. 3 der Erläuterungen unter „Zum EU-Quellensteuergesetz“:

- *„[...] der durch die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, in [...]“*

S. 15 der Erläuterungen zu „Artikel 7 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)“:

- *„[...] überführt die in Art. 3 Nr. 14 der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1 (im Folgenden: Amtshilferichtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2015/2376, ABl. Nr. L 332 vom 18.12.2015 S. 1 enthaltene Definition [...]“*

§ 7a Abs. 2 der Änderung des EU-Amtshilfegesetzes:

- *„[...] einen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, gruppenweiten [...]“*

Der guten Ordnung halber werden noch nachstehende Korrekturen angeregt:

- Auf S. 6 des Vorblatts unter „Maßnahmen 1“ und S. 2 der Erläuterungen unter „Zum Finanzstrafgesetz“ ist eine Kurzzitierung der „Richtlinie 2013/48/EU“ ausreichend, da bereits auf S. 2 des Dokuments ein Langzitat erfolgt ist. Des Weiteren sollten auf S. 13 ff der Erläuterungen unter „Zu Z. 2“ ff ebenfalls Kurzzitierungen erfolgen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist das verwendete Kurzzitat „Richtlinie“ in weiterer Folge durch „Richtlinie 2013/48/EU“ zu ersetzen.
- Auf S. 3 der Erläuterungen unter „Zum EU-Amtshilfegesetz“ ist eine Kurzzitierung der „Richtlinie (EU) 2015/2376“ ausreichend, da bereits auf S. 1 des Dokuments ein Langzitat erfolgt ist.

- Auf S. 3 der Erläuterungen unter „Zum EU-Quellensteuergesetz“ ist eine Kurzzitierung der „*Richtlinie (EU) 2015/2060*“ ausreichend, da bereits auf S. 1 des Dokuments ein Langzitat erfolgt ist. Dieselbe Kurzzitierung wäre ebenfalls auf S. 18 der Erläuterung zu Art. 9 einzuführen.
- Auf S. 11 der Erläuterungen unter „Zu Z 2 und 3 lit. b“ ist eine Kurzzitierung der Richtlinie 2014/107/EU ausreichend, da bereits auf S. 3 des Dokuments ein Langzitat erfolgen sollte. Ebenfalls an dieser Stelle sollte aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriff „*EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie*“ durch „*Richtlinie 2003/48/EG*“ ersetzt werden.
- Auf S. 11 der Erläuterungen unter „Zu Z. 4“ ist eine Kurzzitierung der „*Richtlinie 2014/86/EU*“ ausreichend, da bereits auf S. 1 des Dokuments ein Langzitat erfolgt ist.

Wien, am 25. Mai 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)